

Lohn- und einkommensteuerliche Höchst-, Pausch- und Freibeträge für 2010 und 2011

	Rechtsgrundlage	2010 €	2011 €
Altersentlastungsbetrag	§ 24a EStG	1.520	1.444
Antragsgrenze für Eintragung eines Freibetrags auf der Lohnsteuerkarte	§ 39a Abs. 2 EStG	600	600
Arbeitnehmer-Pauschbetrag			
Aktivbezüge	§ 9a Nr. 1a EStG	920	920
Versorgungsbezüge	§ 9a Nr. 1b EStG	102	102
Aufmerksamkeiten	R 19.6 LStR	40	40
Ausbildungsfreibetrag	§ 33a Abs. 2 EStG		
ab 18 Jahren/bei auswärtiger Unterbringung		924	924
anrechenbare Einkünfte und Bezüge		1.848	1.848
Behinderten-Pauschbeträge	§ 33b Abs. 3 EStG		
Grad der Behinderung			
von 25 und 30		310	310
von 35 und 40		430	430
von 45 und 50		570	570
von 55 und 60		720	720
von 65 und 70		890	890
von 75 und 80		1.060	1.060
von 85 und 90		1.230	1.230
von 95 und 100		1.420	1.420
Blinde und Pflegebedürftige		3.700	3.700
Beihilfen und Unterstützungen in Notfällen	R 3.11 Abs. 2 LStR		
steuerfrei bis		600	600
Berufsausbildungskosten als Sonderausgaben	§ 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG	4.000	4.000

	Rechtsgrundlage	2010 €	2011 €
Betriebsveranstaltung (Freigrenze)	R 19.5 Abs. 4 LStR	110	110
Dienstseinführung, Verabschiedung, Arbeitnehmerjubiläum, runder Geburtstag Freigrenze für Sachleistungen je Teilnehmer einschl. Umsatzsteuer	R 19.3 Abs. 2 Nr. 3, 3a LStR	110	110
Doppelte Haushaltsführung Fahrtkosten (Pkw) erste und letzte Fahrt je gefahrenen Kilometer eine Heimfahrt wöchentlich je Entfernungskilometer Verpflegungsmehraufwendungen (nur pauschal, kein Einzelnachweis möglich) für den 1. bis 3. Monat bei einer Abwesenheit von mindestens 8 Stunden von mindestens 14 Stunden von 24 Stunden Übernachtungspauschale je Übernachtung (nur für Arbeitgeberersatz) 1. bis 3. Monat ab dem 4. Monat	§ 9 Abs. 1 Nr. 5 EStG, R 9.11 Abs. 5 bis 10 LStR	0,30 0,30 6 12 24 20 5	0,30 0,30 6 12 24 20 5
Entfernungspauschale pro Entfernungskilometer Höchstbetrag	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 EStG	0,30 4.500	0,30 4.500
Entlastungsbetrag für Alleinerziehende	§ 24b EStG	1.308	1.308
Fehlgeldentschädigung	R 19.3 Abs. 1 Nr. 4 LStR	16	16
Freibetrag für nebenberufliche Tätigkeiten im gemeinnützigen, mildtätigen kirchlichen Bereich	§ 3 Nr. 26 a EStG	500	500
Freibetrag für nebenberufliche Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer u. ä.	§ 3 Nr. 26 EStG	2.100	2.100
Geringwertige Wirtschaftsgüter (Anschaffungskosten ohne Umsatzsteuer)	§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 EStG	410	410
Geschenke	§ 9 Abs. 5 i. V. m. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr.	35	35

	Rechtsgrundlage	2010 €	2011 €
	1 EStG		
Gesundheitsförderung (betriebliche) Arbeitgeberleistungen bis zu	§ 3 Nr. 34 EStG	500	500
Grundfreibetrag	§ 32a EStG	8.004	8.004
Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse: Aufwendungen für die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen und Handwerkerleistungen (Steuerermäßigung)	§ 35a EStG		
20 % der Aufwendungen bei geringfügiger Beschäftigung im Sinne des § 8a SGB IV bis höchstens		510	510
20 % der Aufwendungen bei sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen in privaten Haushalten und bei der Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen bis höchstens		4.000	4.000
20 % der Aufwendungen bei Handwerkerleistungen in und um die zu Wohnzwecken genutzte Wohnung bis höchstens		1.200	1.200
Hinterbliebenen-Pauschbetrag	§ 33b Abs. 4 EStG	370	370
Kinderbetreuungsfreibetrag	§ 32 Abs. 6 EStG		
je Kind, für das ein Kinderfreibetrag zusteht		1.320	1.320
je Kind bei Zusammenveranlagung		2.640	2.640
Kinderbetreuungskosten: Höchstbetrag			
je Kind unter 14 Jahren wie Werbungskosten/Betriebsausgaben, soweit Kinderbetreuungskosten erwerbsbedingt	§ 9c Abs. 1 EStG	2/3 der Aufwendungen, max. 4.000	2/3 der Aufwendungen, max. 4.000
je Kind unter 14 Jahren als Sonderausgaben, soweit Kinderbetreuungskosten durch Ausbildung, Behinderung oder Krankheit des Steuerpflichtigen (nicht des Kindes) bedingt	§ 9c Abs. 2 Satz 1 EStG	2/3 der Aufwendungen, max. 4.000	2/3 der Aufwendungen, max. 4.000
je Kind zwischen 3 und 6 Jahren als Sonderausgaben in den übrigen Fällen	§ 9c Abs. 2 Satz 4 EStG	2/3 der Aufwendungen, max. 4.000	2/3 der Aufwendungen, max. 4.000
Kinderfreibetrag	§ 32 Abs. 6 EStG		
je Kind		2.184	2.184
je Kind bei Zusammenveranlagung		4.368	4.368

	Rechtsgrundlage	2010 €	2011 €
Grenzbetrag für eigene Einkünfte eines über 18 Jahre alten Kindes		8.004	8.004
Kindergeld	§ 66 Abs. 1 EStG		
für das 1. und 2. Kind		184	184
für das 3. Kind		190	190
für das 4. und jedes weitere Kind		215	215
Kundenbindungsprogramme	§ 3 Nr. 38 EStG		
Sachprämien steuerfrei bis		1.080	1.080
Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum	§ 41a Abs. 2 EStG		
monatliche Abgabe, LSt über		4.000	4.000
vierteljährliche Abgabe, LSt über		1.000	1.000
jährliche Abgabe, LSt nicht mehr als		1.000	1.000
Mitarbeiterkapitalbeteiligungen / Vermögensbeteiligungen	§ 19a EStG		
steuerfrei bis jährlich		135*	135*
* ggf. Übergangsweise bis 2015			
Nachfolgevorschrift § 3 Nr. 39 EStG	§ 3 Nr. 39 EStG	360	360
Pauschalierung bei Aushilfskräften in der Land- und Forstwirtschaft	§ 40a Abs. 3 EStG		
Stundenlohngrenze		12	12
Pauschalierung bei Direktversicherungen (nur für Altverträge vor 2005)	§ 40b Abs. 1 EStG		
Höchstbetrag im Kalenderjahr je Arbeitnehmer		1.752	1.752
Durchschnittsberechnung möglich bis zu (je Arbeitnehmer)		2.148	2.148
Steuerfreie Beiträge an Direktversicherungen, Pensionskassen, Pensionsfonds	§ 3 Nr. 63 EStG	2.640	2.640
Erhöhungsbetrag		1.800	1.800
Pauschalierung der Einkommensteuer für bestimmte Sachzuwendungen an Arbeitnehmer und Nichtarbeitnehmer (Pauschalierungsgrenze)	§ 37b EStG	10.000	10.000
Pauschalierung bei kurzfristig Beschäftigten	§ 40a Abs. 1 EStG		
Arbeitslohn je Kalendertag (Ausnahme: Beschäftigung zu einem unvorhergesehenen Zeitpunkt)		62	62
Stundenlohngrenze		12	12

	Rechtsgrundlage	2010 €	2011 €
Pauschalierung bei Teilzeitbeschäftigten Arbeitslohn im Monat	§ 40a Abs. 2 und 2a ESTG	400	400
Pauschalierung bei Gruppenunfallversicherungen durchschnittliche Pauschalierungshöchstgrenze im Kalenderjahr je Arbeitnehmer	§ 40b Abs. 3 EStG	62	62
Pauschalierung / Höchstbetrag bei Erholungsbeihilfen für den Arbeitnehmer für den Ehegatten je Kind	§ 40 Abs. 2 Nr. 3 ESTG	156 104 52	156 104 52
Pauschalierung von Fahrtkostenzuschüssen bei Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte je Entfernungskilometer (Höchstbetrag) pro Entfernungskilometer	§ 40 Abs. 2 Satz 2 ESTG	0,30	0,30
Pauschalierung von sonstigen Bezügen je Arbeitnehmer höchstens	§ 40 Abs. 1 EStG	1.000	1.000
Reisekosten Fahrtkosten je gefahrenem Kilometer mit Pkw mit Motorrad/Motorroller mit Moped/Mofa mit Fahrrad Mitnahmeentschädigung bei Pkw bei Motorrad/Motorroller Verpflegungsmehraufwendungen (nur Pauschale) bei einer Abwesenheit von mindestens 8 Stunden mindestens 14 Stunden 24 Stunden Übernachtungspauschale im Inland je Übernachtung (nur für Arbeitgebersatz)	R 9.5 bis 9.7 LStR	0,30 0,13 0,08 0,05 0,02 0,01 6 12 24 20	0,30 0,13 0,08 0,05 0,02 0,01 6 12 24 20
Sonderausgaben-Pauschbetrag	§ 10c Abs. 1 EStG		

	Rechtsgrundlage	2010 €	2011 €
Alleinstehende		36	36
Verheiratete		72	72
Übergangsgelder, Übergangsbeihilfen Hinweis: Die aufgrund gesetzlicher Vorschriften wegen Entlassung aus einem Dienstverhältnis gezahlt werden. Die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 10 EStG in der bis 31.12.2005 geltenden Fassung ist für Entlassungen vor dem 1.1.2006 weiter anzuwenden, wenn das Beschäftigungsverhältnis bei Zeitsoldaten bereits zum 1.1.2006 bestanden hat	§ 3 Nr. 10 EStG Übergangsregelung § 52 Abs. 4a EStG	s. Hinweis	s. Hinweis
Vermögensbildung (Sparzulage)			
Einkommensgrenze	§ 13 Abs. 1 5. VermBG		
Alleinstehende		17.900	17.900
Verheiratete		35.800	35.800
geförderter Höchstbetrag	§ 13 Abs. 2 5. VermBG		
für Vermögensbeteiligungen		400	400
für Bausparbeiträge, Aufwendungen für den Wohnungsbau		470	470
Ab 2009 für in Beteiligungen angelegte vermögenswirksame Leistungen			
Einkommensgrenze	§ 13 Abs. 1 Nr. 1 5. VermBG		
Alleinstehende		20.000	20.000
Verheiratete		40.000	40.000
Versorgungs-Freibetrag	§ 19 Abs. 2 EStG	2.400	2.280
Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag	§ 19 Abs. 2 Nr. 2 EStG	720	684
Zinersparnis bei Arbeitgeberdarlehen	§ 8 Abs. 2 EStG	2.600	2.600